

Unser Mitglied RA Jochen Kunze aus der Flensburger Kanzlei Brink und Partner hat sich Gedanken zur rechtlichen Einordnung des Wassersports in Schleswig-Holstein im Zuge der Corona Krise gemacht.

## **Rechtliche Einschätzung zu den Folgen von Corona und Wassersport: Abslippen und Hafennutzung**

**22.03.20**

**Die Einschränkungen des Segelsports im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie sind erheblich.**

### *Update*

*nach Eintritt des neuen Erlasses zur Regelung von Allgemeinverfügungen in Schleswig-Holstein vom 20.03.2020 und den ersten Presseverlautbarungen zur Bund-Länderabstimmung zu Kontaktverboten am 22.03.2020. Erstveröffentlichung dieses Artikels am 19.03.2020*

---

In fast allen Segelvereinen Schleswig-Holsteins ist das traditionelle gemeinsame Abslippen der Boote abgesagt. Wann und ob überhaupt die Segelsaison 2020 beginnt, ist fraglich. Zahlreiche Detailfragen stellen sich. **Wir vermitteln nachfolgend unsere eigene rechtliche Würdigung. Es handelt sich hierbei natürlich nicht um verbindliche Rechtssätze und keine Betrachtung des Einzelfalls.** Aber sie bieten Hilfestellung in der Beurteilung von sich nun ergebenden rechtlichen Fragen.

Nachfolgend stellen wir die

**rechtlichen Grundlagen**, danach  
die **Einflüsse auf die Wassersportler und Vereine**  
die **Einflüsse auf die Gewerbebetriebe**  
und die **Einflüsse auf Liegeplatzgebühren** dar.

## **Rechtgrundlagen**

Der neue [Erlass der Landesregierung in Schleswig-Holstein vom 20.3.2020](#) und die [Verordnung vom 17. März 2020](#) verbieten Zusammenkünfte in Sportanlagen und gebieten die Schließung von Sportboothäfen. (Nähere Detailregelungen für Wassersportler jeweils unten)

Daraus abgeleitet gibt es auf der unteren Verwaltungsebene weitere Verfügungen, die inhaltlich teilweise noch weiter gehen, ohne dass ein Grund hierfür ersichtlich ist. Abgeleitet aus den Reihen der Verordnungen und teilweise wohl ableitend noch aus den weiteren Verfügungen der unteren Verwaltungskörperschaften haben Segelvereine und gewerbliche Hafentreiber weitere Verfügungen in ihren Bereichen ausgebracht.

Diese gehen teilweise ebenfalls weiter, als die Verordnung der Landesregierung dies grundsätzlich fordert. Das entspricht dann einer gewissen Selbstbindung, die die Segelvereine und Hafenbetreiber gegebenenfalls inhaltlich selbstkritisch hinterfragen sollten. Den sowohl bei Verfügungen der unteren Gebietskörperschaften wie auch bei Vereinen und gewerblichen Anbieter ist sowohl das Übermaßverbot wie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

## Was gilt?

Nach aktuell geltender [LandesVO 17.3.2020](#) (dort § 1), darf ein Yachthafenbetreiber keine Gastlieger aufnehmen und beherbergen. Da er *seine Hafenanlage* nicht zu ausschließlich touristischen Zwecken betreibt, hat der übliche Segelverein in Deutschland, der einen eigenen Vereinshafen unterhält, ihn *deswegen jdf. nicht* zu schließen. Aber:

Nach § 4 hat er allerdings „den Sportbetrieb“ auf seinen Sportanlagen (drinnen und draußen) zu schließen. Nach dem auf Sinn und Zweck der Norm beruhenden Verständnis bedeutet dies die Einstellung der vereinsgetragenen Sportaktivität und die Einstellung der Unterhaltung der Anlage zum Zwecke der Sportausübung.

Ferner hat der Wassersportverein gem. § 5 Zusammenkünfte im Club zu untersagen. Das führt notgedrungen zur Absage aller gemeinsamen Clubveranstaltungen, auch gemeinsamen Arbeitsdiensten.

Nach dem neuen Erlass von Allgemeinverfügungen ([Erlass von Allgemeinverfügungen vom 20.3.2020](#)) ergibt sich für den Segelverein nur ein bedeutsames Verbot: Die Untersagung öffentlicher Veranstaltungen und private Veranstaltungen sowie Personenansammlungen von mehr als 5 Personen (sofern keine enge Familienkonstellation). Diese Zahl wird sich durch die Bund-Länderabstimmung von heute auf 2 reduzieren.

Die Bund-Länderabstimmung vom Sonntag, den 22. März hat nochmals den gesetzgeberischen Zweck offenbart, nicht Räume sperren zu wollen, sondern primär Kontakte von fremden Menschen zu reduzieren. Hieraus folgt, dass individuelle Bewegung im Sport im Außenbereich weiter zugelassen bleibt, sofern sie nicht zu Kontakten mit Menschen außerhalb Familie und häuslicher Gemeinschaft führt.

## Sinn und Zwecke der Regelungen zu Corona

Grundsätzlich gilt für belastende Verfügung der Gesetzesvorbehalt. Das bedeutet, dass einer Belastung gegenüber den Bürgern ein hinreichend bestimmtes Gesetz zugrunde liegen muss. Doch der Gesetzgeber kann nicht regeln, was er will. Er muss die grundrechtliche Schrankensystematik beachten. D.h. es muss immer eine Rechtsgüterabwägung stattfinden zwischen dem Sinn und Zweck einer Belastungsverfügung (dem Norminteresse) und den dadurch beeinträchtigten Grundrechten der durch die Norm belasteten.

Der Normgeber hat bei den Verordnungen auf Landesebene im Hinblick auf Sportvereine kaum im Einzelnen an Wassersportvereine gedacht, sondern vielmehr an die vielen Vereine und Organisationen des Breitensports. Besonderheiten des Wassersports sind nicht ausdrücklich erfasst. Daher sind die Regelungen im Hinblick auf Wassersportvereine teilweise auslegungsbedürftig. Zunächst ist daher das hinter der Norm stehende Regelungsinteresse zu erforschen.

Sinn und Zweck der Landesverfügung ist insbesondere das Ausbremsen der Verbreitung des Virus im Land zur Prävention einer massiven und hinsichtlich der Fallzahlen ungebremsten Infektion, insbesondere gefährdeter Personen. Denn aufzuhalten ist das Virus nicht. Es ist auch klar, dass junge und mittelalte Menschen nicht sonderlich gefährdet sind. Aber sie können eben Infektionsträger sein und gefährdete Personen in Gefahr bringen.

Gleichzeitig müssen die Kapazitäten der stationären und der intensivmedizinischen Betreuung geschont werden, weil die zu erwartenden Fallzahlen die bisherigen Regelkapazitäten des Gesundheitswesens bei einem unbegrenzten Verlauf deutlich überfordern würden. Grund genug für die Beschränkungen zur Erreichung einer sozialen Distanz. Durchgreifende Maßnahmen erscheinen hier sinnvoll und angebracht. „Mehr machen“ ist in aller Regel sinnvoller als „weniger machen“. Wesentlicher Zweck ist es also, Zusammenkünfte von Menschen zu verhindern. Daher sind öffentliche Veranstaltungen abgesagt und Besuchsverbote für Kliniken insbesondere ausgesprochen. Schleswig-Holstein als klassisches Reiseland hat ein Verbot für die Einreise von Touristen ausgesprochen. Insbesondere sind zahlreiche Einrichtungen zu schließen, so u. a. auch Fitnessstudios, Volkshochschulen sowie Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen.

## **Getrennte Beurteilung von Wassersportvereinen und Gewerbebetrieben**

Der Erlass und die Verordnung der Landesregierung betreffen aber im Wesentlichen nicht die unmittelbaren Arbeiten der gewerblichen Bootsbauer und Werftbetriebe. Hierauf gehen wir später noch gesondert ein (siehe unten).

## **Teilweise kritische örtliche Regelungen**

Neben dem Erlass und der Verordnung des Landes Schleswig-Holstein haben untere Verwaltungskörperschaften weitere Verordnungen erlassen, die teilweise weiter gehen und in unserer nachfolgenden Darstellung unserer rechtlichen Einschätzung nicht berücksichtigt sind. Viele dieser dortigen zusätzlichen Einschränkungen (beispielsweise vollständige Sperrungen von Häfen) sind angesichts von Sinn und Zweck der Regelungen nicht in jedem Fall nachvollziehbar, gleichwohl wirksam. Verwaltungsrechtliche Grundsätze wie Rechtsgüterabwägung, Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind hierbei zwingend zu berücksichtigen. Hier empfiehlt es sich, eine rechtliche Überprüfung vorzunehmen, die Grundlagen der Ermessensentscheidung zu hinterfragen und gegebenenfalls für begründete Fälle Ausnahmegenehmigungen zu erwirken. Wir empfehlen nicht, sich einfach ohne Abstimmung normwidrig zu verhalten.

## **Grundsatz der rechtlichen Bewertung**

Für Segler und Werftbetriebe *außerhalb* Schleswig-Holsteins können die nachfolgenden Überlegungen nur unverbindlichen Charakter haben, da in anderen Bundesländern teilweise andere Regelungen gelten. Insbesondere sind immer noch die örtlichen Verordnungen in Betracht zu ziehen. In Zeiten wie diesen, die es faktisch noch nie gegeben hat, ist es schwer, die rechtlichen Zusammenhänge einzuschätzen. Eine summarische Prüfung für maßgebliche Fragen führt bei uns zu folgenden rechtlichen Bewertungen:

## **Segelvereine**

### **Zusammenkünfte**

Jede Form von Zusammenkünften, egal ob theoretische Segelscheinausbildung, Kameradschaftsabende oder gemeinsame Arbeitsdienste, insbesondere auch gemeinschaftliches Slipaktionen sind bis zum 19. April 2020 unzulässig.

## **Einkranen, Abslippterminen, Regatten**

Viele Vereine werden Ihre *gemeinsamen* Krantermine daher nach aktuellem Stand absagen müssen. Dies gilt zumindest für Termine bis zum 19.04.2020. Ob das individuelle Einkranen von Booten mit vereinseigenen Kränen zulässig ist, ist zweifelhaft und hängt vornehmlich von der Frage ab, ob der Kran dem Bereich der zu schließenden Sportanlagen zuzurechnen ist. Eine Einzelfallbetrachtung. Bei vielen Vereinseigenen Anlagen spricht allerdings viel dafür. Anders aber, wenn der Kran die Anlage eines Gewerbebetriebes ist.

Regatten finden zunächst nicht statt. Bis zum 19.04, dürfte das kaum relevant sein. Aber interessant wird es, ob und in welchem Rahmen die Einschränkungen danach gelten. Die Kieler Woche Organisation hat sich jedenfalls offenbar bereits gut überlegt, ganz neue Wege zu gehen und sich auf den September zu verlegen.

## **Keine Verpflichtung zur Hafensperrung**

Gemäß der Allgemeinverfügung vom 14. März 2020 sind sonstige Sporteinrichtungen zu schließen. Die Verordnung benutzt hierbei nicht die Begrifflichkeit "sperrn", sondern "schließen". Die Unterschiede zwischen den Begriffen „Betrieb schließen“ und Betrieb sperren“ liegen auf der Hand. Schließt man einen Betrieb, so wird das Sportangebot nicht mehr angeboten und die gemeinsamen Aktivitäten eingestellt. Das entspricht auch dem Sinn und Zwecke der Verfügungen. Nicht dem Sinn und Zweck der Verfügung entspricht aber einer Sperrung. Denn diese Anforderungen ergeben sich weder aus dem Wortlaut, noch aus dem Sinn und Zweck der Verfügung. Letzterer ist die Verhinderung der Bildung von Zusammenkünften von Menschen, die die Virusverbreitung beschleunigen könnten. Das kann, muss aber nicht durch Sperrungen erreicht werden. Das bedeutet, dass die Häfen nicht betrieben werden und insofern eine Strom- und Wasserversorgung nicht erfolgen muss und die Sanitäreanlagen nicht betrieben werden. Nach unserer Einschätzung verpflichtet das die Segelvereine eben nicht, aktiv die Hafenanlagen gegen den individuellen Zugang durch Mitglieder oder Dritte zu sperren.

## **Aufenthalt an Bord**

Soweit die Vereine ihren Sportboothafen eigenständig betreiben, ist es ihnen untersagt, Personen zu touristischen Zwecken hier die Beherbergung zu ermöglichen. Vereine sind aufgrund der weiteren Bestimmungen nicht berechtigt, Gastsegler in ihrem Hafen aufzunehmen. Nach Sinn und Zweck der Verordnung und auch ihrem Wortlaut ist es Vereinsmitgliedern, die bereits ihre Sportboote im Hafen liegen haben, aber nicht verwehrt, diese alleine zu betreten. Unseres Erachtens ist daher die Nutzung des Sportboots als vorübergehender Aufenthaltsort nicht verboten. Ob es zulässig ist, Vereinsmitglieder auf ihren eigenen Booten schlafen zu lassen, ist eine schwierige Auslegungsfrage. Da in aller Regel ein Übernachten des lokalen Bootseigners auf seinem eigenen Boot in dem eigenen Heimathafen am eigenen Liegeplatz aber kaum touristischen Zwecken dient und hierdurch eine Zusammenkunft mehrerer Personen nicht herbeigeführt wird, spricht viel dafür, dass auch das vorübergehende Übernachten an Bord zulässig sein dürfte. Anders zu beurteilen sein wird das für Ortsfremde, für die das Boot ein touristischer Aufenthaltsort sein dürfte, auch wenn er Mitglied des Segelvereins ist. Eine Zusammenkunft von familienfremden Personen,

beispielsweise zum gemeinsamen Cockpit-Kaffee ist in Ansehung geltenden Rechts unzulässig.

## **Betreten von Winterlagerhallen**

Was als Sportanlage gilt, dass bemisst sich dabei an der tatsächlichen Nutzung. Lagerhallen sind keine Sportanlagen, da sie nicht der Ausübung des Sports, sondern dem Lagern dienen. Niemand segelt in Hallen. Sie dienen auch nicht der Beherbergung oder der Unterbringung von Menschen, sondern dem Lagern von Gegenständen. Sie sind daher von der Schließungsverfügung auf landesrechtlicher Ebene nach unserer Überzeugung nicht betroffen.

Einzelne Vereine sperren für ihre eigenen Mitglieder gleichwohl vereinseigene Hallen. Teilweise sogar so, dass Gewerbetreibende wie insbesondere Motorentechner ihre bestellten Fristenarbeiten dort nicht mehr erledigen können. Das ist nicht per se unzulässig, kann aus vereinsinternen Gründen im Einzelfall auch richtig und rechtmäßig sein. Es bestehen aber Zweifel, dass diese Vorgehensweise grundsätzlich zulässig ist, wenn sie sich dabei alleine auf die Landesverordnung und den Erlass beruft. Denn das Absperren einer Lagerhalle ohne weiteren Anlass ist nicht durch öffentliche Beschränkungen gedeckt und stellt einen grundlegenden Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte und die Eigentumsrechte der jeweiligen Mitglieder dar, die jedenfalls nicht durch eine ordnungsrechtliche Norm gedeckt ist. Hier muss ein Vereinsvorstand eine verantwortungsbewusste und nicht rein panische Interessenabwägung vornehmen.

In diesem Zusammenhang kommt insbesondere in Betracht, als geeignetes und verhältnismäßiges Mittel keine Sperrung, sondern eine sich an den aktuellen Vorgaben orientierte Nutzungsbeschränkung (Verbot der Zusammenkunft und Hygieneanforderungen) zu regeln. Hierdurch wird verhindert, dass die Vereine sich berechtigten Unterlassungs- und Haftungsansprüchen ausgesetzt sehen müssen. Vereine, die Ihren Mitgliedern entsprechenden Zugang unter Auflagen gewähren, können deren Beachtung beobachten. Kommt es nicht nur zu Einzelverstößen dürfte ein hinreichender Grund gegeben sein, eine Verschärfung der Zugangsbeschränkung oder in vermehrten Fällen gar eine Sperrung zu erwägen. Uns ist jedoch auch in der Beratungspraxis der letzten Woche kein Fall bekannt, bei dem sich Mitglieder von Vereinen insoweit unvernünftig verhalten hätten. Das Gegenteil ist der Fall.

## **Werftbetriebe**

Werftbetriebe verrichten ihre Arbeiten regelmäßig nicht auf Sportanlagen, sondern in gewerblichen Einrichtungen, die gegenwärtig von den Beschränkungen, die für Sportvereine gelten, nicht betroffen sind.

## **Abslippen, Einkranen und Aufriggen durch Werftbetriebe**

Die Verrichtung von Arbeiten und auch das Einkranen bzw. Abslippen von Booten sowie das anschließende Aufriggen ist durch die Landesverordnung in Schleswig-Holstein nicht untersagt und kann weiter geführt werden. Aufgrund der Verschärfung im Rahmen der Bund-

Länderabstimmung kann die Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Raum ebenfalls nicht mit mehr als 2 Personen erfolgen. Das kann im Hinblick auf Abslippen und Einkranen von Booten je nach örtlicher Konstellation von Bedeutung sein. Die Beteiligung von Bootseignern an Kran- und Auffrigg-Maßnahmen ist jedoch im Hinblick auf das Verbot von Zusammenkünften mit einer Personenzahl von mehr als 2 kritisch zu beurteilen und sollte vorsichtshalber unterbleiben; entsprechend Sinn und Zweck der Landesverordnung. Werftbetriebe sind daher gut beraten, wenn sie diese Tätigkeiten tatsächlich eigenverantwortlich ausschließlich mit eigenem Personal unter Verzicht auf die Anwesenheit von Bootseigner bzw. deren Vertreter durchführen.

## **Liegeplatzgebühren**

Ein besonderer Aspekt betrifft die Frage der Liegeplatzgebühren. Grundsätzlich sind Liegeplatzverträge als Mietverträge einzuordnen, wobei je nach Vertragsgestaltung auch weitere damit kombinierte Vertragsleistungen enthalten sind (so z. B. die Nutzung von Land-Infrastruktur, Parkplätzen usw.). Insoweit durch weiterführende Regelungen die Schließung von Sportboothäfen ausgesprochen worden ist und hierdurch faktisch es dem Hafengebtreiber nicht möglich ist, seinen Liegeplatzinhabern die Liegeplätze zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, ist sein Anspruch auf Zahlung der Liegeplatzgebühr zumindest in dem Rahmen eingeschränkt, wie eine Nutzung tatsächlich nicht möglich ist. Dabei ist zu unterscheiden: Unterliegt es nicht im Verantwortungsbereich des gewerblichen Anbieters, ob die Boote ins Wasser kommen, so ist es der Risikosphäre des Liegeplatzinhabers (des Mieters) zuzurechnen, ob er den bestellten Liegeplatz bezahlen muss oder nicht. Denn für das Bestehen eines Anspruchs auf Zahlung der Liegeplatzgebühren kommt es nur darauf an, ob der Vermieter des Liegeplatzes die Benutzung bereitstellt und ermöglichen kann, nicht aber darauf an, ob der Mieter des Liegeplatzes diesen auch nutzen kann. Hier gilt nach unserer aktuellen Einschätzung folgendes:

### **Nutzung des Liegeplatzes möglich**

Kann der Liegeplatz zur Nutzung bereitgestellt werden und hat der Vermieter des Liegeplatzes keinerlei Verantwortung dafür, ob und wie das Boot auf den Liegeplatz gelangt, besteht ein Liegeplatz-Entgeltanspruch.

### **Nutzung des Liegeplatzes nicht möglich**

Kann der Liegeplatz aufgrund öffentlich-rechtlicher Einschränkungen nicht bereitgestellt werden, so ist der Liegeplatzinhaber auch grundsätzlich nicht zur Entrichtung der Liegeplatzgebühr verpflichtet. Jedenfalls solange nicht, wie eine Nutzung nicht erfolgen kann.

## **Gewerbliche Häfen**

Hierbei ist zu unterscheiden, ob der Liegeplatz in einem Sportboothafen oder ob er in einem gewerblichen Hafen liegt. In letzterem Fall dürfte zurzeit eine Schließung des Hafens aufgrund der Landesverordnung nicht gegeben sein und eine Nutzung der Liegeplätze daher

zulässig sein. In diesem Fall ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Verpflichtung zur Entrichtung der Liegeplatzgebühren ungeachtet der Probleme der Bootseigner, das Boot ins Wasser zu bekommen, besteht.

## **Sportboothäfen**

Sportboothäfen selbst sind aufgrund der geltenden Landesverordnung geschlossen. Das bedeutet zwar nicht unbedingt, dass sie gesperrt sind. Sie können indes nicht betrieben werden. D. h. eine Strom- und Wasserversorgung muss nicht erfolgen. Insbesondere die Sanitäreinrichtungen sind geschlossen.

Infolgedessen ist im Rahmen der meisten Liegeplatzverträge eine vollwertige Leistungserbringung für den Vermieter der Liegeplätze grundsätzlich nicht möglich. Entsprechend besteht auch kein Anspruch auf Zahlung der vollständigen Liegeplatzgebühren. Ob eine Verpflichtung zur Zahlung der vollen Liegeplatzgebühren in diesen Fällen möglicherweise vollständig entfällt, ist eine Frage der vertraglichen Vereinbarungen und des Einzelfalls.

## **Die wesentlichen Bestandteile der**

# **Regelungen in Schleswig-Holstein:**

Erlass der Landesregierung zur weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

9. *Folgende Einrichtungen und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:*

*Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kino und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen;*

*alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen;*

*alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstiger öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen,*

*Zusammenkünfte in Sportvereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Spielhallen,*

Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 17. März 2020

### **§ 1 Beherbergung**

*Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Einrichtungen, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, sind zu schließen. Für bereits beherbergte Personen gilt dies ab dem Tag nach Inkrafttreten.*

## **§ 2 Reisen aus touristischem Anlass**

*Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeitzwecken, zu Fortbildungszwecken...*

## **§ 4 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten**

*....(2) Ferner sind zu schließen*

*c) Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielplätze, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,*

*....*

*e) der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (drinnen und draußen), Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen*

## **§ 5 Zusammenkünfte**

- (1) Zusammenkünfte in Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind untersagt.*

Ansprechpartner bei Brink und Partner in Flensburg für den Bereichen Wassersport  
Recht/Yacht Recht ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Gewerblichen  
Rechtsschutz Jochen-P. Kunze

## **Kontakt**

[0461 14141-0](tel:0461141410) [info@brink-partner.de](mailto:info@brink-partner.de) [Wir auf Facebook](#)